

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/caef0560-3b9f-3d02-85c5-1d79272b3a97>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VstättVO M-V
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Mecklenburg-Vorpommern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	10.10.2130

## § 39 VstättVO M-V - Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik sind

1. Geprüfte Meisterinnen oder Meister für Veranstaltungstechnik,
2. technische Fachkräfte mit bestandenem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach [§ 3 Absatz 1 Nummer 2](#) in Verbindung mit den §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/ Studio, Beleuchtung, Halle in der jeweiligen Fachrichtung,
3. Hochschulabsolventen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung, denen die oberste Bauaufsichtsbehörde ein Befähigungszeugnis nach [Anlage 1](#), die Bestandteil dieser Verordnung ist, ausgestellt hat,
4. technische Bühnen- und Studiofachkräfte, die das Befähigungszeugnis nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben haben oder die Tätigkeit als technische Bühnen- und Studiofachkraft ohne Befähigungszeugnis ausüben durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.

Auf Antrag stellt die oberste Bauaufsichtsbehörde auch den Personen nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein Befähigungszeugnis nach [Anlage 1](#) aus. Die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungszeugnisse werden anerkannt.

(2) Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.

